

Kulturförderung

## **Ausschreibung 2023: Tourneeförderung Theater/Tanz, Musik und Auswärtsaktivitäten Kunst**

### **1 Allgemeines**

Seit 2017 lanciert der Kanton Luzern gemeinsam mit der Stadt Luzern und mit Unterstützung der Albert Koechlin Stiftung eine Tourneeförderung für die Sparten «Theater/Tanz» und «Musik». Diese wurde im Jahr 2020 um Auswärtsaktivitäten von Kunstschaffenden in den Sparten «Freie Kunst» und «Angewandte Kunst» erweitert. Die Ausschreibung erfolgt ganzjährig. Total steht pro Jahr eine Beitragssumme von maximal 60'000 Franken zur Verfügung.

Möglich sind Beiträge an die Gesamtaufwände einer Inlandtournee oder an Aktivitäten von Kunstschaffenden ausserhalb des Kantons. Es können unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien Beiträge an Einzelpersonen oder Gruppen vergeben werden.

Nicht unterstützt werden Auslandstourneen/Auslandaktivitäten sowie gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen, Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen ohne Eintritte (gilt nur für die Sparten «Theater/Tanz» und «Musik») bzw. mit Kollekte und Strassenmusik. Tourneen oder Aktivitäten von Kunstschaffenden im Zusammenhang mit Wettbewerben, Workshops, Kongressen und Symposien werden ebenfalls nicht unterstützt.

### **2 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind:

- Musikerinnen und Musiker sowie und Formationen aller Bereiche mit Tourneen im Inland, deren Produktionen bereits von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle im Kanton Luzern unterstützt wurden.
- Tanz- und Theaterschaffende und Gruppen mit Tourneen im Inland, deren Produktionen bereits von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle im Kanton Luzern unterstützt wurden.
- Kunstschaffende, welche von einer lokalen, regionalen oder kantonalen öffentlichen Förderstelle im Kanton Luzern oder durch Ankäufe ebendieser unterstützt wurden.

Teilnahmeberechtigt ist, wer zudem

- den zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat und mindestens so lange künstlerisch tätig ist; oder
- den Hauptwirkungsort seines künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat; und
- über 18 Jahre alt ist.

Die Teilnahmeberechtigung ist mit dem Dossier nachzuweisen.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer Grundausbildung (Bachelor und Master) im Bereich Theater, Tanz, Musik oder Kunst stehen.

### **3 Eingabetermin**

Das Dossier muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tournee/Auswärtsaktivität und mindestens drei Wochen vor der Beurteilung in digitaler Ausführung auf der Onlineplattform eingereicht werden: [https://kulturfoerderung.lu.ch/Tourneefoerderung\\_Auswaertsaktivitaeten](https://kulturfoerderung.lu.ch/Tourneefoerderung_Auswaertsaktivitaeten)

### **4 Formale Kriterien**

Es können nur vollständig eingereichte Gesuche behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Begleitschreiben
- Dossier (maximal 10 A4-Seiten + Beilagen, siehe Punkt 5)
- Spartenspezifisches Formular «Ausgaben und Einnahmen»

### **5 Dossier**

Das Dossier soll die geplante Tournee, respektive Auswärtsaktivität dokumentieren und umfassen:

- Beschrieb der Tournee oder Auswärtsaktivität
- Ort und Datum der Aufführungen, respektive Auswärtsaktivität
- Schriftliche Bestätigungen der Veranstalterinnen und Veranstalter inkl. Angaben zu Gagen/Honoraren (z.B. Vereinbarungen, Absichtserklärungen, Verträge)
- Nachweis über die bisherige öffentliche Förderung im Kanton Luzern
- Biografien der Beteiligten
- Budget und Finanzierungsplan (Standortgemeinden, alle angefragten Institutionen / Stiftungen / private Gönner) inkl. Nachweis der angefragten und bereits bestätigten Beiträge
- Medienberichte

Dateien wie Hörbeispiele, Videos usw. sind per Cloud oder in anderer Weise (z.B. Vimeo, Dropbox, Soundcloud) während der Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen (Eingabefeld für Link im Formular auf der Onlineplattform).

### **6 Beurteilung der Dossiers**

Die Dossiers werden von einem Ausschuss der kantonalen Kulturförderungskommission beurteilt, der um eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stadt Luzern, Kultur und Sport, erweitert wird. Die abschliessenden Beurteilungen finden im Schnitt alle zwei Monate statt, die Sitzungsdaten sind auf der Website der kantonalen Kulturförderung ersichtlich.

## 7 Kriterien der Beurteilung

Bei der Beurteilung der Dossiers werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

### 7.1.1 Spartenspezifische Kriterien: Theater / Tanz

Unterstützt werden nicht-kommerzielle, ausserkantonale Tourneen in der Schweiz von professionellen Tanz- und Theaterproduktionen, die durch Qualität und Ausstrahlungskraft überzeugen und ein finanzielles Risiko beinhalten. Die Auftritte sind öffentlich zugänglich. Nicht berücksichtigt werden Schulaufführungen.

- Eine Tournee umfasst mindestens 3 Engagements (davon max. 1 Gastspiel ohne Fixgag) innert einer Spielzeit auf Bühnen oder bühnenähnlichen Einrichtungen ausserhalb des Kantons Luzern. Ausgeschlossen von der Tourneeförderung ist die im Produktionsbudget vorgesehene erste Aufführungsserie.
- Unterstützt werden Tourneen, die sich nachweislich nicht aus den Gagen der Veranstalterinnen und Veranstalter finanzieren können. Dabei gelten die branchenspezifischen Richtgagen von t. Theaterschaffende Schweiz, respektive DANSESUISSE. Es werden die Darstellenden sowie zwei Begleitpersonen berücksichtigt.
- Ebenfalls möglich sind Beiträge an die Gesamtaufwände einer Inlandtournee (Transfer- und Transportkosten, Spesen und Verpflegung, Übersetzungskosten, Technik und Gagenaufwände). Die einzelnen Kostenpunkte sind detailliert im Budget aufzuführen.

### 7.1.2 Spartenspezifische Kriterien: Musik

Unterstützt werden nicht-kommerzielle, ausserkantonale Tourneen von Musikerinnen und Musiker sowie Formationen, die durch Qualität und Ausstrahlungskraft überzeugen und ein finanzielles Risiko beinhalten. Die Auftritte sind öffentlich zugänglich. Nicht berücksichtigt werden Auftritte mit Kollekte, deren Gagen ausschliesslich mit der Kollekte finanziert werden, sowie Schulaufführungen.

- Eine Tournee umfasst mindestens 5 Konzerte innerhalb von maximal 12 Monaten, an denen dasselbe Programm präsentiert wird. Ausgeschlossen von der Tourneeförderung ist die im Produktionsbudget vorgesehene erste Aufführungsserie.
- Unterstützt werden Tourneen, die sich nachweislich nicht aus den Gagen der Veranstalterinnen und Veranstalter finanzieren können. Dabei gelten die branchenspezifischen Richtgagen von SONART. Es werden die Musikerinnen und Musiker sowie eine Begleitperson berücksichtigt.
- Ebenfalls möglich sind Beiträge an die Gesamtaufwände einer Inlandtournee (Transfer- und Transportkosten, Spesen und Verpflegung, Übersetzungskosten, Technik und Gagenaufwände). Die einzelnen Kostenpunkte sind detailliert im Budget aufzuführen.

## **7.2 Spartenspezifische Kriterien: Kunst**

Unterstützt werden Aktivitäten von Kunstschaaffenden in den Sparten «Freie Kunst» und «Angewandte Kunst» ausserhalb des Kantons, sofern diese für das Curriculum der Kunstschaaffenden als bedeutend erachtet werden, eine gleichwertige finanzielle Beteiligung der Veranstalterinnen und Veranstalter gegeben ist und die Finanzierung nachweislich nicht ausreichend durch die Veranstalterinnen und Veranstalter gesichert werden kann. Es gelten die branchenspezifischen Richtgagen von Visarte.

- Es werden Beiträge geleistet an die Kosten, die in Zusammenhang mit der Auswärtsaktivität entstehen. Dazu zählen Reise- und Transportspesen, Materialkosten (keine Produktionskosten), Kosten für Publikationen, Kosten für Auf- und Abbau sowie Honorare und Spesen für Fachpersonen, die für die Umsetzung der Aktivität relevant sind. Die einzelnen Kostenpunkte sind detailliert im Budget aufzuführen.

## **8 Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung**

Sollte es zeitliche Verschiebungen oder Veränderungen der Tourneen oder Auswärtsaktivitäten geben, bitten wir Sie, mit der Kulturförderung Kanton Luzern Kontakt aufzunehmen.

Der Förderbeitrag kann nach Zustellung eines Schlussberichts, einer detaillierten Abrechnung und eines Pressespiegels mittels Einzahlungsschein und Rechnung beim Kanton Luzern innert Jahresfrist nach dem Förderentscheid abgerufen werden.

## **9 Schlussbestimmungen**

Die Förderentscheide bedürfen keiner Begründung. Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung von Kanton Luzern und Stadt Luzern in allfälligen Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

## **10 Auskunft**

Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041 228 59 10  
[kultur@lu.ch](mailto:kultur@lu.ch), <https://kultur.lu.ch/Ausschreibungen/Tourneefoerderung>

Luzern, im Dezember 2022